

02.10.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - U - Wizu **Punkt** der 730. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1998

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß:

"Die Wettbewerbsfähigkeit der Recyclingindustrie"

KOM(98) 463 endg.; Ratsdok. 10667/98

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Der in der Mitteilung gewählte Ansatz, Fragen der Förderung des Recyclings vorrangig aus industrie- und marktpolitischer Sicht anzugehen, greift zu kurz.

Zwingend einzubeziehen sind die notwendigen materiellen Umweltstandards: Einerseits muß sichergestellt werden, daß die Ausweitung des Recyclings nicht als "Scheinverwertung" unter Umgehung der - hohen - Standards für die Abfallbeseitigung erfolgt. Andererseits sind die in der Mitteilung angesprochenen Wettbewerbsverzerrungen beim Recycling vorrangig auf das Fehlen bzw. die mangelnde Umsetzung der umweltseitigen Regelungen für das Recycling zurückzuführen.

Es erscheint deshalb vorrangig, eine einheitliche Umsetzung der Abfallvorschriften der EU durchzusetzen. Solange, wie das derzeit bestehende Gefälle in der tatsächlichen technischen Ausstattung von Recyclinganlagen und auch Abfallentsorgungsanlagen bestehen bleibt, werden Wettbewerbsverzerrungen auftreten. Hierzu sind verstärkte Aktivitäten der Kommission zur vollständigen Umsetzung der einschlägigen Regelungen

Ausgeliefert am 06. OKT. 1998

erforderlich. Gleichzeitig muß die Kommission der bereits in der Entschlieung des Rates vom 24. Februar 1997 ber eine Gemeinschaftsstrategie fr die Abfallbewirtschaftung geforderten Abstimmung der Begriffe und Definitionen, insbesondere zur Abgrenzung der Abfallverwertung von der Abfallbeseitigung, nachkommen.

Dieses vorangestellt, begrt der Bundesrat die Absicht der Kommission, ein Forum aller interessierten Kreise zur Frderung des Recyclings einzurichten.

B

2. Der Aussch fr Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsaussch

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gem §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.